

## **Antrag auf anteilige Übernahme der Mietkosten**

Es gilt §5 Abs. 2 f) der Satzung der Stadt Haltern am See zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 22-24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII :

„Werden von einer Tagespflegeperson oder einer Großtagespflegestelle geeignete Räumlichkeiten zur Betreuung angemietet, können diese bei der Fachberatung Kindertagespflege einen Antrag zur Bezuschussung der Mietkosten stellen. Die anfallenden monatlichen Mietkosten (Kaltmiete) sind durch den Mietvertrag zu belegen und einzureichen und werden zu 25 %, jedoch mit maximal 300 € durch die Stadt Haltern am See bezuschusst.“

Name: (Antragsteller/in) \_\_\_\_\_

Vorname: (Antragsteller/in) \_\_\_\_\_

Ggf. weitere Mieter: \_\_\_\_\_

Anschrift der externen Räumlichkeiten: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Aktuelle Kaltmiete: \_\_\_\_\_

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, jegliche Änderungen der angegebenen Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, andernfalls wird die Bezuschussung der Mietkosten eingestellt. Dies kann auch rückwirkend geschehen. Der Mietzuschuss kann in diesem Fall zurückgefordert werden.

*Meine Beteiligung an den Mietkosten erfolgt nur für die Zeit der Gewährung von Jugendhilfe im Rahmen der Tagespflege, und zwar mit der Maßgabe, dass tatsächlich der vorgenannte Betrag an Mietkosten von Ihnen gezahlt wird.*